



der Evangelischen Landeskirche in Baden

149 Nr. 9 3. August 2016 Inhalt Rechtsverordnungen Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Gemeindediakoninnen und -diakonen-150 gesetz.....gesetz.... Rechtsverordnung über die territoriale Abgrenzung der Evangelischen Kirchengemeinde Schriesheim (RVO Schriesheim).... 152 Rechtsverordnung zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung (Liegenschaftsplanung-RVO – LPlan-RVO).... 152 Arbeitsrechtsregelungen Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . 153 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/94 * über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/ Alten-/ Jugendhilfe (AR-VP/BAJ) und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/ Alten-/ Jugendhilfe im Bereich der AVR-Anwender (AR-VP/AVR)..... 154 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/94 * über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten der stationären Behinderten-/ Alten-/ Jugendhilfe (AR-VP/BAJ) und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/ Alten-/ Jugendhilfe im Bereich der AVR-Anwender (AR-VP/AVR) vom 27. April 2016 (GVBl. S. 154)..... 162 Stellenausschreibungen

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Gemeindediakoninnen und -diakonengesetz

Vom 7. Juni 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 9 GDG die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1 Änderung der Rechtsverordnung zum Gemeindediakoninnen und -diakonengesetz

Die Rechtsverordnung zum Gemeindediakoninnen und -diakonengesetz (RVO-GDG) vom 31. März 2009 (GVBl. S. 45), geändert am 8. Mai 2012 (GVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1 Einsatz

- (1) Für den Einsatz der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wird im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung vom Bezirkskirchenrat ein Vorschlag ausgearbeitet und dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt. Soweit der Evangelische Oberkirchenrat dem Einsatzvorschlag zustimmt, schreibt er die Stelle aus. Auf die Ausschreibung und das Wahlrecht kann durch Beschluss des Wahlkörpers verzichtet werden. Änderungen des Einsatzes erfolgen durch den Evangelischen Oberkirchenrat.
- (2) Der Einsatz in der Gemeinde erfolgt auf Stellen, die einer oder mehreren Pfarr- bzw. Kirchengemeinden durch den Evangelischen Oberkirchenrat zugewiesen sind. Wird die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon auf einer Stelle, die mehreren Pfarr- bzw. Kirchengemeinden zugewiesen ist, eingesetzt, so ist der Dienstsitz vorher durch den Kirchenbezirk im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu bestimmen.
- (3) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon kann auf Stellen, die dem Kirchenbezirk zugewiesen sind, eingesetzt werden. Dies sind insbesondere Stellen
- 1. in der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenbezirks,
- 2. in der Erwachsenenbildung,
- 3. in besonderen Aufgabenfeldern der Seelsorge.

Ein Einsatz im Religionsunterricht kommt durch den Kirchenbezirk unterhälftig aus dem Kontingentstundenpool der zuständigen Schuldekanin oder des zuständigen Schuldekans oder durch Übernahme von Pflichtdeputaten in Betracht.

- Eine Änderung des bezirklichen Einsatzes bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates sowie der betroffenen Person.
- (4) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon kann auf Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat bzw. auf weiteren besonderen Stellen in der Landeskirche eingesetzt werden.
- (5) Vom Evangelischen Oberkirchenrat werden insbesondere folgende Stellen ausgewiesen:
- 1. im Religionsunterricht an Beruflichen Schulen,
- 2. in kirchlichen und diakonischen Schulen und Ausbildungsstätten,
- 3. in der Kinder- und Jugendarbeit der Landeskirche,
- 4. in der Erwachsenenbildung der Landeskirche."
- 2. Nach § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

"§ 1a Gemeindlicher Einsatz

- (1) In der Regel erfolgt der Einsatz in höchstens zwei Gemeinden, neben einem bezirklichen Einsatz in höchstens einer Gemeinde. Dies gilt nicht, soweit die weiteren Gemeinden von der gleichen Pfarrstelle aus versorgt werden.
- (2) Soweit die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon für mehrere Gemeinden im Rahmen einer Vereinbarung zur Bildung einer überparochialen Dienstgruppe eingesetzt wird, kann ausnahmsweise und zeitlich befristet ein Einsatz auch in mehr als zwei Gemeinden erfolgen, wenn in der Vereinbarung zur überparochialen Zusammenarbeit folgende Regelungen getroffen worden sind:
- 1. Regelung des Dienstsitzes in einer der Gemeinden,
- 2. Zurverfügungstellung eines Dienstzimmers in einer der Gemeinden,
- 3. Mitgliedschaft der Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons im dem Ausschuss, der die Dienstgruppe nach § 5 Abs. 1 Dienstgruppen-RVO begleitet.
- (3) Soweit die Einsatzgemeinde an einer überparochialen Dienstgruppe teilnimmt, kann die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon im Rahmen des gemeinsamen Dienstplanes auch einzelne Aufgaben für Gemeinden übernehmen, in denen sie bzw. er nicht eingesetzt ist.
- (4) Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können in Kirchengemeinden, die aus mehreren Pfarrgemeinden bestehen, auch in der Kirchengemeinde eingesetzt werden. In diesem Fall bestimmt der Dienstplan Art und Umfang der Tätigkeit für die Pfarrgemeinden.
- (5) Ein gemeindlicher Einsatz von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen kann nicht mittels eines Einsatzes auf bezirklicher Ebene erfolgen.

§ 1b Wahl beim gemeindlichen Einsatz

- (1) Bei einem gemeindlichen Einsatz schlägt der Evangelische Oberkirchenrat geeignete Gemeindediakoninnen oder Gemeindediakone zur Wahl vor. Der Wahlkörper besteht bei dem Einsatz in einer Pfarrgemeinde aus den Mitgliedern des Ältestenkreises der Einsatzgemeinde. Erfolgt der Einsatz in mehreren Pfarrgemeinden, wird aus den Ältestenkreisen aller Einsatzgemeinden ein gemeinsamer Wahlkörper gebildet. Beim Einsatz in einer Kirchengemeinde tritt an Stelle des Ältestenkreises der Kirchengemeinderat.
- (2) Vor der Wahl erfolgt eine Vorstellung der Person im Wahlkörper. Die Mitglieder des Bezirkskirchenrates sowie des Kirchengemeinderates erhalten die Gelegenheit, sich an dem Vorstellungsgespräch zu beteiligen.
- (3) Nimmt die Gemeinde an einer überparochialen Dienstgruppe teil, sind die anderen Gemeinden vor der Ausschreibung anzuhören und in geeigneter Weise über die Bewerberinnen und Bewerber zu informieren. Die anderen Gemeinden können vor der Wahl ein vertrauliches Votum abgeben. Die hauptberuflich tätigen Mitglieder der überparochialen Dienstgruppe sind am Vorstellungsgespräch (Absatz 2) zu beteiligen. Der genaue Ablauf der Beteiligung wird vor der Ausschreibung der Stelle zwischen den Gemeinden verabredet. Abweichend hiervon kann zwischen den Ältestenkreisen vereinbart werden, dass die Wahl der Person in einem Wahlkörper erfolgt, der sich aus allen Mitgliedern der Ältestenkreise der an der Dienstgruppe beteiligten Gemeinden zusammen-
- (4) Für die Wahl bestimmt der Wahlkörper eine Wahlleitung, die dem Wahlkörper angehören kann. Die Wahl wird geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlkörpers erhalten hat. Nach Abschluss der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei Mitgliedern des Wahlkörpers ermittelt und in einem Wahlprotokoll festgehalten. Das Wahlprotokoll wird unverzüglich zusammen mit den Stimmzetteln über das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt. Nach der Wahl erfolgt die Besetzung der Stelle durch den Evangelischen Oberkirchenrat."
- 3. § 2 Satz 3 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
 - "6. allgemeine Leitungsaufgaben und Aufgaben in der Pfarramtsverwaltung (§ 5 Abs. 2 GDG),"
- 4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a

Dienstzimmer

Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen, die in Pfarr- oder Kirchengemeinden eingesetzt sind, ist ein angemessener Arbeitsplatz (Dienstzimmer) durch die Kirchengemeinde zu stellen. Stehen geeignete Räume nicht zu Verfügung, ist ein Raum anzumieten. Ist die Anmietung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, kann ein Raum in der Privatwohnung der Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons als Dienstzimmer bestimmt werden; in diesem Fall sind die anteiligen Kosten der Warmmiete zu erstatten. Der Evangelische Oberkirchenrat kann nähere Regelungen in Richtlinien treffen."

5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a Übergangsbestimmungen

- (1) Zum 1. Juli 2016 bestehende Einsatzverfügungen von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen, die den Regelungen in § 1a nicht entsprechen, gelten bis zur Neubesetzung der betreffenden Stelle fort. Sie können vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und der Gemeindediakonin bzw. dem Gemeindediakon an die neue Rechtslage angepasst werden.
- (2) § 1a ist für alle Stellenbesetzungen anzuwenden, deren Ausschreibung nach dem 1. Januar 2016 erfolgt ist und die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht besetzt sind."
- 6. Die Überschrift zu § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7 Inkrafttreten"

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Die Dienstzimmerregelung für Gemeindediakone / Gemeindediakoninnen, Bekanntmachung vom 7. Juni 1988 (GVBl. S. 98) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Karlsruhe, den 7. Juni 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh Landesbischof

Rechtsverordnung über die territoriale Abgrenzung der Evangelischen Kirchengemeinde Schriesheim (RVO Schriesheim)

Vom 14. Juni 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 24 Abs. 4 GO die folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Zuordnung

Der räumliche Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligkreuz-Oberflockenbach, welcher den Ortsteil Ursenbach der politischen Gemeinde Schriesheim umfasst, wird mit Wirkung zum 1. April 2016 der Evangelischen Kirchengemeinde Schriesheim zugeordnet.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Evangelische Kirchengemeinde Schriesheim ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligkreuz-Oberflockenbach für den räumlichen Bereich des Ortsteils Ursenbach der politischen Gemeinde Schriesheim. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten gehen insoweit auf die Evangelische Kirchengemeinde Schriesheim über.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juni 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh Landesbischof

Rechtsverordnung zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung (Liegenschaftsplanung-RVO – LPlan-RVO)

Vom 22. Juni 2016

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 12 des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (ErpG-RS-KB) vom 24. April 2015 (GVBl. S. 94) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Datenerhebung über Gebäude

- (1) Für die im Kirchenbezirk vorhandenen Kirchen, Sakralbauten, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, Dienstwohnungen und Kindertagesstätten gelten als Grunddaten im Sinne des § 6 Abs. 2 ErpG-RS-KB insbesondere
- der Erhaltungszustand unter Angabe der letzten Renovierung und des betreffenden Renovierungsumfangs sowie künftig absehbarer Renovierungsbedarf,
- 2. Gebäudewert,
- 3. Eigentumsverhältnisse und Nutzungsverhältnisse bei einer Mitnutzung durch Dritte,
- 4. Höhe der vorhandenen Substanzerhaltungsrücklage für die Liegenschaft,
- 5. Bestehen von Baupflichten Dritter und
- 6. die Art des Nutzungsverhältnisses.

Weitere Grunddaten können durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates eingeführt werden.

- (2) Für die im Kirchenbezirk im Übrigen vorhandenen sonstigen Gebäude gelten die postalischen Adressdaten als Grunddaten im Sinne des § 6 Abs. 2 ErpG-RS-KB.
- (3) Die Gemeinden stellen mit Unterstützung des Evangelischen Oberkirchenrats die zu erhebenden Daten nach einem vom Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzten einheitlichen Verfahren zur Verfügung, welches die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung in ihrer Gesamtheit nach § 6 Abs. 2 ErpG-RS-KB umfasst. Stichtag für die hierfür relevanten Gemeindegliederzahlen als Erhebungsgrundlage ist der 31.12.2014.
- (4) Die Beschlussfassung des Bezirkskirchenrates über den Gemeindehausflächenplan und die Vorlage dieses Beschlusses zur Genehmigung beim Evangelischen Oberkirchenrat nach § 7 Abs. 5 ErpG-RS-KB erfolgt innerhalb von neun Monaten nach dem Zugang der hierfür erforderlichen Daten im Sinne des Absatzes 3. Diese Frist gilt auch für das Klassifizierungsverfahren nach § 8 ErpG-RS-KB und die Datenerhebung nach § 9 ErpG-RS-KB.
- (5) Liegt nach Fristablauf kein kirchenbezirklicher Liegenschaftsplan vor, gilt der vorhandene Datenbestand der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung Gemeindehausflächen, Klassifizierung, Pfarrhäuser und Dienstwohnungen sowie sonstige Gebäude als verbindlich. In Bezug auf den Gemeindehausflächenplan i.S.d. § 7 ErpG-RS-KB tritt die Fiktion des § 7 Abs. 6 Satz 2 ErpG-RS-KB ein, in Bezug auf die Klassifizierung i.S.d. § 8 ErpG-RS-KB die Fiktion des § 8 Abs. 2 Satz 5 ErpG-RS-KB. In Bezug auf die Datenerhebung von Pfarrhäusern i.S.d. § 9 ErpG-RS-KB ist das tatsächliche Nutzungsverhältnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 entscheidend.

§ 2

Kriterien zur Klassifizierung von Kirchen und Sakralbauten

Die Kriterien für die Klassifizierung von Kirchen und Sakralbauten nach § 8 Abs. 2 ErpG-RS-KB bemessen sich wie folgt:

- Eine Klassifizierung der Kategorie A setzt die kontinuierliche Nutzung der Kirche oder des Sakralbaus voraus.
- Eine Klassifizierung der Kategorie B setzt eine jahreszeitlich oder inhaltlich begrenzte Nutzung der Kirche oder des Sakralbaus voraus (beispielsweise Sommerkirche / Winterkirche / Hochzeitskirche).
- Eine Klassifizierung der Kategorie C setzt die Erhaltung der Kirche oder des Sakralbaus aus historischen Gründen voraus, ohne dass eine tatsächliche Nutzung als Kirche oder Sakralbau stattfindet.
- 4. Eine Klassifizierung der Kategorie D setzt den geplanten Verkauf der Kirche oder des Sakralbaus voraus.

83

Klassifizierungsverfahren für Kirchen und Sakralbauten

Im Vorfeld einer Klassifizierung von Kirchen und Sakralbauten in die Kategorie C ist der Evangelischen Oberkirchenrat anzuhören; eine Klassifizierung der Kategorie D bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 8 Abs. 3 ErpG-RS-KG).

§ 4 Rechtsfolgen der Klassifizierung von Kirchen und Sakralbauten

- (1) Die zentrale Mitfinanzierung von Baumaßnahmen an Kirchen und Sakralbauten erfolgt nur im Rahmen der vorgesehenen Nutzung. Diese ist förderungsfähig im Sinne des § 8 ErpG-RS-KB. Rücklagen sind entsprechend der vorgesehenen Nutzungsmöglichkeit zu bilden.
- Bei Kirchengebäuden der Kategorie A sind sämtliche Baumaßnahmen, die der Erhaltung einer vollumfänglichen Nutzungsmöglichkeit dienen, einschließlich Reparaturen und Erneuerungen, zulässig. Die Substanzerhaltungsrücklage gemäß § 15 KVHG ist in Höhe von 100 Prozent zu bilden.
- 2. Bei Kirchengebäuden der Kategorie B sind nur Baumaßnahmen, die der Erhaltung einer jahreszeitlich oder inhaltlich begrenzten Nutzungsmöglichkeit (beispielsweise Sommerkirche / Winterkirche / Hochzeitskirche) dienen, zulässig. Die Substanzerhaltungsrücklage gemäß § 15 KVHG ist nur in Höhe von 80 Prozent zu bilden.
- 3. Bei Kirchengebäuden der Kategorie C sind nur Baumaßnahmen, welche der baulichen Erhaltung des Gebäudes dienen, zulässig. Die Substanzerhaltungsrücklage gemäß § 15 KVHG ist entsprechend

- zu beschränken und nur in Höhe von 50 Prozent zu bilden.
- 4. Bei Kirchengebäuden der Kategorie D beschränken sich Baumaßnahmen auf Abrissarbeiten und Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht. Eine Substanzerhaltungsrücklage gemäß § 15 KVHG ist nicht mehr zu bilden.
- (2) Die Höhe der Förderung von Baumaßnahmen nach den Kategorien des § 8 ErpG-RS-KB werden durch Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

§ 5 Rechtsfolgen der Aufgabe von Gemeindehäusern und Pfarrhäusern

Beschließt eine Gemeinde, ein Gemeindehaus oder ein Pfarrhaus aufzugeben, beschränken sich Baumaßnahmen auf Abrissarbeiten und Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht. Eine Substanzerhaltungsrücklage gemäß § 15 KVHG ist nicht mehr zu bilden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Juni 2016

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh Landesbischof

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 8. Juni 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBI. S. 166) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeits-

rechtsregelung vom 27. April 2016 (GVBl. S. 116) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Nr. 29 Zu § 29 TVöD Arbeitsbefreiung wird Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- "(2) Abweichend von § 29 Abs. 1 Buchstabe e) bb) TVöD gilt:

Mitarbeitende erhalten bei schwerer Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, bis zu vier Arbeitstagen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat."

- 2. § 4 Nr. 29 Absätze 2, 3 und 4 Zu § 29 TVöD Arbeitsbefreiung werden zu Absätzen 3, 4 und 5.
- 3. § 4 Nr. 29 Absatz 4 Zu § 29 TVöD Arbeitsbefreiung erhält folgende Fassung:
- "(4) Ergänzend zu § 29 Absatz 4 Satz 1 TVöD gilt:

Mitarbeitende können insoweit unter Belassung des Entgelts von der Arbeit freigestellt werden, als Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) vom 29. November 2005 (GBl. S. 716) in der Fassung vom 1. Dezember 2015 i.V.m. den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 18. Juli 2003 zu § 112 LBG (§ 71 LBG) in den jeweils geltenden Fassungen Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge erhalten können. Die Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung befinden sich in Anlage 4."

4. Anlage 4 der AR-M wird wie folgt geändert:

"Anlage 4: § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO vom 29. November 2005 in der Fassung vom 1. Dezember 2015

Sonderurlaub aus verschiedenen Anlässen

- (1) Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann der Beamtin oder dem Beamten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt werden
- 1. ...
- 2. ...
- 3. zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie
- a) staatsbürgerlichen Zwecken dienen oder
- b) von Organisationen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, durchgeführt werden und an den Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen ein öffentliches Interesse besteht oder
- c) fachlichen Zwecken dienen und im dienstlichen Interesse liegen.
- (2) ...
- (3) ...

(4) Der Sonderurlaub nach Absatz 1 Nr. 3 soll fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten; er darf höchstens zehn Arbeitstage betragen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Höchstdauer zulassen."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juni 2016

Arbeitsrechtliche Kommission Die Vorsitzende

Sabine Wöstmann

Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der
Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/94 *
über die Rechtsverhältnisse
der Vorpraktikantinnen und
Vorpraktikanten
in der stationären Behinderten-/ Alten-/
Jugendhilfe
(AR-VP/BAJ)
und
zur Änderung der
Arbeitsrechtsregelung

zur Anderung der Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/ Alten-/ Jugendhilfe im Bereich der AVR-Anwender (AR-VP/AVR)

Vom 27. April 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBI. S. 166) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-VP/BAJ

Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/94 über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/ Alten-/ Jugendhilfe (AR-VP/BAJ) vom 23. Februar 1994 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 28. November 2012 (GVBl. 2013 S. 22), wird wie folgt geändert:

 In § 1 entfallen der Absatz 2 und die Absatzzählung des Absatz 1.

- 2. § 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - "der Heilerziehungshelferin / des Heilerziehungshelfers bzw. der Heilerziehungsassistentin / des Heilerziehungsassistenten"
- 3. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten erhalten eine monatliche Vergütung, welche sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz MiLoG) richtet."
- 4. Die Anlage nach § 7 erhält das als Anlage 1 beigefügte Muster.
- 5. § 8 Absatz 2 sowie die Nummerierung des Absatz 1 entfallen.

Artikel 2 Änderung der AR-VP/AVR

Die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/ Alten-/ Jugendhilfe im Bereich der AVR-Anwender (AR-VP/AVR) vom 6. April 1995, geändert am 5. Februar 2002 durch § 4 Abschnitt I Arbeitsrechtsregelung 2/2003 (AR-AVR), zuletzt geändert durch Artikel 4 Arbeitsrechtsregelung vom 14. September 2005, (GVBl. S. 187), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 entfallen der Absatz 2 und die Absatzzählung des Absatz 1.
- 2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "der Heilerziehungshelferin / des Heilerziehungshelfers bzw. der Heilerziehungsassistentin / des Heilerziehungsassistenten"
- 3. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten erhalten eine monatliche Vergütung, welche sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz MiLoG) richtet."
- 4. Die Anlage nach § 7 erhält das als Anlage 2 beigefügte Muster.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am in Kraft.

Karlsruhe, den 27. April 2016

Arbeitsrechtliche Kommission Die Vorsitzende

Sabine Wöstmann

Anlage 1

Anlage zu § 7 AR-VP/BAJ Vertrag

für Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe

zwischen		
der/dem		
Anschrift		
vertreten durch die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates zusamme mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates *)	en	
- Träger des Vorpraktikums	s -	
und		
Frau/Herrn		
geboren am		
Konfession		
wohnhaft in - Vorpraktikant/in	ı –	
wird folgender Vertrag geschlossen:		

Zutreffendes ankreuzen und ergänzen

^{*)} Bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken ergibt sich die Vertretungsberechtigung im Rubrum aus § 23 Absatz 3 bzw. § 47 Absatz 3 Leitungs- und Wahlgesetz. Das Rubrum ist für Kirchengemeinden standardisiert. Bei Kirchenbezirken sind die Worte "Kirchengemeinderates" durch "Bezirkskirchenrates" zu ersetzen. Bei anderen Arbeitgebern ist/sind das/die zur Vertretung berechtigte/n Organ/e (z.B. bei Vereinen der "Vorstand" oder weitere besondere Vertreter nach Satzung) einzutragen.

§ 1 Art, Dauer und Ziel des Vorpraktikums

Frau/Herr

wird ab zur Vorbereitung auf eine spätere Ausbildung für den Beruf

der/des

als Vorpraktikantin / Vorpraktikant eingestellt.

Das Vorpraktikantenverhältnis endet mit Ablauf des

Beim Vorliegen der in § 4 Abs. 3 der AR-VP/BAJ festgelegten Voraussetzungen kann das Vorpraktikum einmalig höchstens um 1 Jahr verlängert werden.

Das Vorpraktikantenverhältnis dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen für den angestrebten Ausbildungsberuf.

Die Anleitung obliegt Frau/Herrn

Beschäftigungsort ist

§ 2 Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Auf das Vorpraktikantenverhältnis finden die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/ Alten-/ Jugendhilfe (AR-VP/BAJ) sowie das Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005, soweit sich dies aus § 26 des Gesetzes ergibt, in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung.

§ 3 Probezeit

Die ersten 3 Monate des Vorpraktikantenverhältnisses gelten als Probezeit.

1)

§ 4 Berufsschulpflicht

Die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant) ist verpflichtet, der ggf. bestehenden Berufsschulpflicht nachzukommen. Sie / Er wird hierfür unter Anrechnung auf die Arbeitszeit freigestellt (§ 9 Jugendarbeitsschutzgesetz).

§ 5 Dauer der regelmäßigen täglichen und durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit

Die regelmäßige tägliche sowie die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Vorpraktikantin / des Vorpraktikanten richten sich nach den für die Mitarbeiter beim Anstellungsträger jeweils geltenden Regelungen.²⁾

Bei Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 6 Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

Die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant erhält eine monatliche Vergütung, welche sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) richtet.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 24 TVöD.

¹⁾ Es ist die politische Gemeinde anzugeben, in der die Beschäftigungsdienststelle liegt.

²⁾ Die allgemeine regelmäßige Arbeitszeit ist in § 6 TVöD geregelt.

§ 7 Dauer des Erholungsurlaubs

Die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant erhält Erholungsurlaub entsprechend § 9 des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege.

Die Gewährung von Sonderurlaub sowie Arbeitsbefreiung richten sich nach den Bestimmungen der AR-M.

§ 8 Beendigung des Vorpraktikantenverhältnisses

Das Vorpraktikantenverhältnis kann nach Maßgabe des § 5 AR-VP/BAJ gekündigt werden.

Der Wortlaut dieser Vorschrift kann der diesem Vertrag als Anlage beigefügten AR-VP/BAJ entnommen werden.

§ 9 Fernbleiben von der Arbeit infolge Erkrankung oder sonstiger Dienstverhinderung

Die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant ist verpflichtet, dem Träger des Vorpraktikums die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle vorzulegen; die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant trägt die Kosten der Bescheinigung. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Bei sonstiger Dienstverhinderung darf die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant der Arbeit nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers des Vorpraktikums fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger des Vorpraktikums im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (§ 3 Abs. 1 TVöD i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 der AR Grundl-AV).

§ 11 Sozialversicherungspflicht/Betriebliche Altersversorgung

Während des Vorpraktikums besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung, jedoch nicht in der betrieblichen Altersversorgung.

§ 12 Nebenabreden/Ergänzungsvereinbarung

Die Nebenabrede kann mit einer Frist von	schriftlich gekündigt werden.
Die Nebenabrede kann nicht gesondert gekündigt werden.	

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

§ 13 Wirksamkeit von Vertragsänderungen und Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

§ 14 Ausfertigung

die ZGAS	ertrag wird vierfach ausgefertigt. Der Anstellungstr St, das Kirchengemeindeamt Verwaltungs- und Ser e eine Ausfertigung.	
(Ort, Dat	um)	
	(Unterschrift Vertreter/in des Anstellungsträgers)*)	(Unterschrift Vorpraktikant/in)
(Siegel)		
	(Unterschrift Vertreter/in des Anstellungsträgers)*)	(bei Minderjährigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter (Mutter und Vater oder Vormund)**). Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken.)
bevollmä sofern in derats / B unterzeic berechtig **) Ist de Bürgerlic	rchengemeinden und Kirchenbezirken sind zwei Uchtigten Vertretern (siehe Rubrum) erforderlich. An einer Gemeinde-/ Bezirkssatzung, einer Geschäftso ezirkskirchenrats entsprechende Regelungen getrof hnen, sind die im Innenverhältnis von den Vertretet, mit dem Zusatz "im Auftrag" zu unterzeichnen. Er gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Betreuer chen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages einverzüglich beizubringen.	ndere Personen können vertretungsberechtigt sein, rdnung oder einem Beschluss des Kirchengemeinfen sind. Sofern vorgenannte Vertreter selbst nicht zur Unterschrift bevollmächtigten Personen verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des
Anlage		
1 Auszug Teil Pfleg	gaus dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffent ge	lichen Dienstes, Allgemeiner Teil und Besonderer
1 Abdruc	k der AR-VP/BAJ	
Diens	tvereinbarung über	
Verteiler: Vorpraktikant/in Anstellungsträger Service-/Verwaltungsamt ZGAST		

Anlage 2

Anlage 15 VP (Anlage zu § 7 AR-VP/AVR)

Vertrag für Vorpraktikantinnen / Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/ Alten-/ Jugendhilfe

zwischen
vertreten durch
- Träger des Vorpraktikums -
und Frau/Herrn
wohnhaft in
- Vorpraktikantin/Vorpraktikant ¹⁾ -
mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters¹
Frau/Herrn ¹⁾
Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.
Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:
§ 1
(1) Die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant ¹⁾ wird zur Vorbereitung auf eine spätere Ausbildung für den Beruf der/des als Vorpraktikantin / Vorpraktikant eingestellt.
Das Vorpraktikantenverhältnis dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen für den angestrebten Ausbildungsberuf.
§ 2
(1) Die Vorpraktikantenverhältnis beginnt am und endet mit Ablauf des
Beim Vorliegen des in § 4 Abs. 3 der AR-VP/AVR festgelegten Voraussetzungen kann das Vorpraktikum einmalig um höchstens ein Jahr verlängert werden.
(2) Die ersten drei Monate des Vorpraktikantenverhältnisses sind Probezeit.
§ 3
(1) Das Vorpraktikantenverhältnis kann nach Maßgabe des § 5 AR-VP/AVR gekündigt werden.(2) Der Wortlaut dieser Bestimmung kann der diesem Vertrag als Anlage beigefügten AR-VP/AVR entnommen

§ 4

Das Vorpraktikantenverhältnis richtet sich nach der Regelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/ Alten-/ Jugendhilfe (AR-VP/AVR) und dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005, soweit sich dies aus § 26 des Gesetzes ergibt, in der jeweiligen Fassung. Die Arbeitsrechtsregelung ist im Auszug als Anlage beigefügt.

8 5

Die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant¹⁾ ist verpflichtet, der ggf. bestehenden Berufsschulpflicht nachzukommen. Sie / Er wird hierfür unter Anrechnung auf die Arbeitszeit freigestellt (§ 9 Jugendarbeitsschutzgesetz).

§ 6

- (1) Die regelmäßige tägliche sowie die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Vorpraktikantin / des Vorpraktikanten¹⁾ richtet sich nach dem beim Anstellungsträger für die Arbeitszeit der entsprechenden Mitarbeiter jeweils geltenden Regelungen.
- (2) Bei Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 7

Die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant¹⁾ erhält unter Fortzahlung der Vorpraktikantenvergütung gemäß Anlage 10 Abschnitt III § 8 Abs. 1 der AVR in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter sinngemäßer Anwendung der Anlagen 6 bzw. 6a der AVR.

§ 8

- (1) Während des Vorpraktikantenverhältnisses erhält die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant¹⁾ eine Vergütung, deren Höhe sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz MiLoG) richtet.
- (2) Die Vorpraktikantenvergütung wird auf ein von der Vorpraktikantin / dem Vorpraktikanten¹⁾ eingerichtetes Girokonto im Inland eingezahlt, so dass die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant¹⁾ am 15. des Monats darüber verfügen kann.

§ 9

Während des Vorpraktikums besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung, jedoch nicht in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 10

Als Nebenabrede wird die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung¹⁾, die Gewährung von Personalunterkunft¹⁾, sonstiges¹⁾ vereinbart:

Die Nebenabrede kann schriftlich gekü	ndigt werden mit ein	er Frist von zwei Wochen	n zum Monatsschluß ¹⁾ , von
¹⁾ zum	1).		

§ 11

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum	Ort, Datum
Für den Träger des Vorpraktikums	Unterschrift der Vorpraktikantin / des Vorpraktikanten ¹⁾ ggf. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter)
Anlage: Ausdruck der AR-VP/AVR	

Nichtzustreffendes streichen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/94 * über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten der stationären Behinderten-/ Alten-/ Jugendhilfe (AR-VP/BAJ)

und
zur Änderung der
Arbeitsrechtsregelung über die
Rechtsverhältnisse der
Vorpraktikantinnen und
Vorpraktikanten in der stationären
Behinderten-/ Alten-/ Jugendhilfe im
Bereich der AVR-Anwender(AR-VP/
AVR) vom 27. April 2016
(GVBl. S. 154)

Vom 8. Juni 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBI. S. 166), zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 (GVBI. 2015 S. 2) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/94 * über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten der stationären Behinderten-/ Alten-/ Jugendhilfe (AR-VP/BAJ)

und

zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/ Alten-/ Jugendhilfe im Bereich der AVR-Anwender(AR-VP/AVR) vom 27. April 2016 (GVBl. S. 154)

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/94 * über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten der stationären Behinderten-/ Alten-/ Jugendhilfe (AR-VP/BAJ) und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/ Alten- / Jugendhilfe im Bereich der AVR-Anwender(AR-VP/AVR) vom 27. April 2016 (GVBl. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juni 2016

Arbeitsrechtliche Kommission Die Vorsitzende

Sabine Wöstmann

Stellenausschreibungen

I. Sonstige Stellen

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle einer Landesjugendreferentin / eines Landesjugendreferenten für die Schülerinnenund Schülerarbeit in Baden im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden ist ab dem 15. September 2016 mit einem halben Deputat wieder zu besetzen.

Beim Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden - Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit Baden - ist die Stelle als Landesjugendreferentin bzw. Landesjugendreferent mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % zunächst auf 6 Jahre befristet zu besetzen.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- konzeptionelles Arbeiten und praktische Umsetzung;
- Teamarbeit mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen;
- Mitverantwortung f
 ür den LAK der ESB;
- die Verantwortung für Organisation, Planung und Durchführung von Tagen der Orientierung und Religiösen Einkehrtagen;
- Vertretung der Evangelischen Schülerinnen- und Schülerarbeit Baden auf Landes- und Bundesebene:
- Fortbildungen für Ehrenamtliche in Kooperation mit anderen Landeskirchen;
- Mitarbeit im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden im Sinne der Schülerinnen- und Schülerarbeit.

Die Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit hat ihre Geschäftsstelle im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden. Zum Team gehören 1,5 Landesjugendreferentinnen, eine Bildungsreferentin (75%) eine Sachbearbeiterin sowie eine BFD- Stelle.

Die Stelle ist der Entgeltgruppe 11, TVöD-Bund zugeordnet. Dienstsitz ist im Evangelischen Oberkirchenrat.

Eine kombinierte Bewerbung auf beide halben Stellen im Evangelischen Jugendwerk Baden (intakt und esb) ist möglich.

Weitere Auskünfte können gerne im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden bei Landesjugendpfarrerin Ulrike Bruinings, Telefon 0721 9175 456 und Landesjugendreferentin der Evangelischen Schülerinnen- und Schülerarbeit Kerstin Sommer, Telefon 0721 9175 434, eingeholt werden.

Die Stelle einer Landesjugendreferentin / eines Landesjugendreferent für die Schülerinnen- und Schülerarbeit in Baden im Evangelischen Kinderund Jugendwerk Baden ist ab dem 15. September 2016 mit einem halben Deputat wieder zu besetzen.

Die Stelle einer Landesjugendreferentin / eines Landesjugendreferenten im Evangelischen Kinderund Jugendwerk Baden ist mit einem halben Deputat kann ab sofort für den Arbeitsbereich Intakt - integrative Arbeit mit körperbehinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen - im Kinder- und Jugendwerk zu besetzen. Der Einsatz ist befristet auf 6 Jahre.

Die integrative Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - Intakt - ist ein Verband innerhalb der Evangelischen Jugend in Baden. Sie orientiert sich an deren Gesamtzielen und will junge Menschen auf ihrem Weg zu eigenverantwortlichem und selbst bestimmtem Leben und Handeln in Kirche und Gesellschaft begleiten. Dabei steht das gleichberechtigte Zusammenleben von behinderten und nicht behinderten Menschen im Mittelpunkt.

Zu den Aufgaben der Landesjugendreferentin / des Landesjugendreferenten gehören:

- jährliche Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung einer inklusiven Freizeit oder Studienfahrt;
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Jugendverbänden;
- Gewinnung, Schulung und Praxisanleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Freizeit-, Gremien- und Schulungsarbeit;
- Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Kirche und Gemeinde mit dem Schwerpunkt Inklusion;
- Beratung und Unterstützung von Gemeinden, Bezirken und anderen Jugendverbänden in Fragen der Inklusion;
- die F\u00f6rderung und Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Kirche, Gemeinde und Gesellschaft;
- Auseinandersetzung mit den gesellschaftspolitischen Entwicklungen im Bereich der Inklusion.

Unterstützt wird die Arbeit

- durch eine Verwaltungskraft (50%);

- durch engagierte Ehrenamtliche, die in den verschiedenen Bereichen des Arbeitsfeldes eigenverantwortlich mitarbeiten;
- durch einen Landesarbeitskreis ehrenamtlich Mitarbeitender, der an der Entwicklung des Arbeitsfeldes maßgeblich beteiligt ist,

Von der Bewerberin / dem Bewerber erwarten wir:

- mehrjährige Berufserfahrung;
- möglichst Erfahrungen im gleichberechtigten Umgang mit Menschen mit Behinderung;
- die Fähigkeit und Bereitschaft, mit Ehrenamtlichen zusammen zu arbeiten, sie zu gewinnen und zu begleiten;
- Interesse an gesellschaftspolitischen Themen;
- Bereitschaft, sich auf Bewährtes einzulassen und gemeinsam mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden Neues zu entwickeln;
- die Bereitschaft, mit den Kolleginnen und Kollegen im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden zusammen zu arbeiten.

Eine kombinierte Bewerbung auf beide halben Stellen im Evangelischen Jugendwerk Baden (intakt und esb) ist möglich.

Telefonische Auskunft und nähere Informationen erhalten Sie bei

Landesjugendpfarrerin Ulrike Bruinings, Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 456.

Die Stelle einer Referentin/ eines Referenten für Gender, Lebensalter und Lebensformen in Referat 4 – Abteilung Evangelischen Frauen in Baden - des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe kann ab dem 1. Januar 2017 mit einem 75%-Deputat wieder besetzt werden.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Entwicklung, Planung und Durchführung neuer Veranstaltungsformate für Ehrenamtliche in den Gemeinden zu den Themenschwerpunkten Gender und Lebensverlaufsperspektiven;
- Weiterentwicklung bestehender Angebote u.a. für junge Frauen, Frauen am Ende der Berufsphase;
- Mitarbeit im Netzwerk Alleinerziehendenarbeit;
- Fortbildung Wellcome für Engagierte;
- Mitarbeit in der Fachgruppe Gleichstellung und Projektgruppe Hertie-Audit;
- Terminmanagement, organisatorische Vorbereitung der einzelnen Veranstaltungsformate.

Ihr Anforderungsprofil:

- Gemeindediakonin / Gemeindediakon / Religionspädagogin / Religionspädagoge vorzugsweise mit Zusatzstudium in Sozialer Arbeit;
- Kompetenz in Konzeption und Umsetzung von Qualifizierungsangeboten;

- Wissen und Erfahrung in geschlechtersensibler Arbeit;
- Erfahrung in Projektarbeit;
- Kooperation mit anderen Abteilungen, insbesondere mit der Erwachsenenbildung;
- Kenntnis der Organisationsstruktur und der Arbeitsfelder der Evangelischen Frauen in Baden bzw. Bereitschaft, sich diese anzueignen;
- Selbstständiges, flexibles und kommunikatives Arbeiten;
- Sicherer Umgang mit Windows und Standardsoftware:
- Aufgeschlossenheit, Einsatzfreude, zielgerichtete Informationsübermittlung, Teamfähigkeit;
- sowie eine ausgeprägte Sozial- und Kommunikationskompetenz;
- Bereitschaft zur persönlichen und beruflichen Weiterbildung.

Die Entgeltzahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 11 TVöD-Bund vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenbewertung.

Für nähere Informationen steht Frau Anke Ruth-Klumbies, Telefon 0721 9175 321, E-Mail: Anke.Ruth-Klumbies@ekiba.de, gerne zur Verfügung.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

23. August 2016

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 7610 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Ausbildungsstellen zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung -

Sie interessieren sich für eine abwechslungsreiche Ausbildung in der Verwaltung? Sie arbeiten gerne im Team, sind offen, engagiert und kommunikativ? Ihre Interessensgebiete sind breit gefächert und Sie lieben es, Neues anzupacken? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bei uns werden Sie in drei Jahren auf Ihren Berufsausbildungsabschluss als Verwaltungsfachangestellte / Verwaltungsfachangestellter vorbereitet. Dabei erhalten Sie das theoretische Fachwissen in der Berufsschule, die Praxis lernen Sie in verschiedenen Einrichtungen der Landeskirche und einer Kommunalverwaltung kennen.

Neben einer tarifgebundenen Ausbildungsvergütung und gleitender Arbeitszeit bieten wir eine Perspektive auf Weiterbeschäftigung.

Wenn Sie einen guten Haupt- oder Realschulabschluss bzw. eine gleichwertige Schulausbildung haben und außerdem Mitglied der Evangelischen Kirche sind, dann richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung, bis spätestens 15. September 2016 schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, Personalverwaltung, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe oder per E-Mail (vorzugsweise als PDF in einer Datei) an bewerbung@ekiba.de.

Bei Fragen hilft Ihnen gerne Frau Kubach unter Telefon 0721 9175-762 oder christiane.kubach@ekiba.de weiter

II. Sonstige Stellen Nochmalige Ausschreibung

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 – Erziehung und Bildung –

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1. Februar 2017 oder früher die Stelle einer / eines

Dozentin / Dozenten mit dem Dienstauftrag "Religionsunterricht an der Grund- und Förderschule"

am Religionspädagogischen Institut (RPI) im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses wieder zu besetzen.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers gehören:

- Weiterentwicklung des konfessionellen Religionsunterrichts in der Grundschule - auch im Blick auf konfessionelle Kooperation und interreligiösen Dialog;
- Erstellung und Umsetzung von Bildungsplänen/ Bildungsstandards und Ordnungen;
- Erstellung von Unterrichtsmaterialien, Publikationen (Print/Online);
- Tagungsangebote für Schulleitungen und Lehrkräfte;
- Aus- und Fortbildung, Qualifizierung sowie Beratung von Lehrkräften;
- Mitarbeit bei der Bearbeitung des Themas Religion an der Schule sowie Ganztagesschule;
- Weiterentwicklung des Bereichs Inklusion im Rahmen der religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung;
- Begleitung von Schulentwicklungsprozessen, Projektbegleitung, Gremienarbeit;
- Kooperation mit allen Schularten sowie Berücksichtigung der verschiedenen Übergänge zu anderen Schularten.

Die Aufgaben können sich aufgrund aktueller Erfordernisse im Laufe des Berufungszeitraums ändern.

Von einer Bewerberin / einem Bewerber wird erwartet:

- solide religionspädagogische und grundschulpädagogische Kenntnisse und Erfahrungen;
- mehrjährige berufliche Erfahrungen im Religionsunterricht in der Grundschule;
- Beratungskompetenz, Erfahrungen in Unterrichtsberatung bzw. Schulentwicklung;
- Teamfähigkeit, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten;
- Qualifikation als Pfarrerin bzw. Pfarrer, Gemeindediakonin bzw. Gemeindediakon, staatliche Religionslehrkraft;
- fundierte Kenntnisse in gängigen Office-Programmen, Erfahrungen in redaktioneller Arbeit.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich). Bei Staatsbeamtinnen / Staatsbeamten ist eine entsprechend befristete Zuweisung vorgesehen; die Zuweisung kann um weitere sechs Jahre verlängert werden.

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14 bzw. im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gemäß den Eingruppierungsrichtlinien.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt:

Dr. Uwe Hauser,

Direktor des Religionspädagogischen Instituts, Telefon 0721 9175 425,

Email: uwe.hauser@ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

22. August 2016

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 - 205 zu richten.

168	Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden - Nr. 9/2016
	Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe